

Auszug

aus der Niederschrift über die 26. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters
(Taunus) vom 18.03.2015

60

TOP 12

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters;

**hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für
den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10 gem. § 13 BauGB**

- a) **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB)**
- b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**
- c) **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplan-änderung als Satzung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO**
- d) **Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**

Die Drucksache GVE/2016/0261 liegt vor (Anlage Nr. 5 zum Orig.-Protokoll).

Beschluss:

- a) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, die der Drucksache GVE/2016/0261 beigelegt sind, werden in der vom Planungsbüro SLE vorgelegten Form beschlossen.
 - Liste Träger öffentlicher Belange Beteiligung
 - Abwägung Träger öffentlicher Belange
 - Abwägung Öffentlichkeit
- b) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilbereich Steinfels, Am Weidenbusch I“ für den Bereich „Zum Hirschgraben 8“ Flur 6, Flurstück 43/10 im Ortsteil Niederselters, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung als gesondertem Teil der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und sonstige, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- c) Die in der 1. Bebauungsplanänderung gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- d) Der Beschluss über die 1. Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entspricht: einstimmig angenommen

Selters (Taunus), 31.03.2015



Unterschrift